

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/2064 DES RATES**vom 13. November 2017****zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1420**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 4. August 2017 hat der Rat die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1420 ⁽²⁾ zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 erlassen, mit der eine aktualisierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften festgelegt wurde, auf die die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 Anwendung findet (im Folgenden „Liste“).
- (2) Der Rat hat festgestellt, dass für eine bestimmte Körperschaft keine Gründe mehr dafür vorliegen, sie weiterhin auf der Liste zu führen.
- (3) Die Liste sollte daher entsprechend aktualisiert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 genannte Liste wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. November 2017.

*Im Namen des Rates**Die Präsidentin*

F. MOGHERINI

⁽¹⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70.⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1420 des Rates vom 4. August 2017 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/150 (ABl. L 204 vom 5.8.2017, S. 3).

ANHANG

Folgende Körperschaft wird von der in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 genannten Liste gestrichen:

II. VEREINIGUNGEN UND KÖRPERSCHAFTEN

„18. ‚Fuerzas armadas revolucionarias de Colombia‘ — ‚FARC‘ (Revolutionäre Streitkräfte Kolumbiens).“
